

Machbarschaft Borsig11 e.V.  
Vereins-Satzung (12.12.2018)

## **§ 1. Name und Sitz**

Die „Machbarschaft Borsig11“ hat ihren Sitz in Dortmund.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz „e.V.“

## **§ 2. Ziel und Zweck**

Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Durchführung einer lokalen multikulturellen Bürgergesellschaft, in künstlerischer, kultureller und sozialer Hinsicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich Zwecke der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1) Durchführung künstlerischer, kultureller und sozialer Projekte im Sinne einer kreativen Quartiersentwicklung zur Förderung des interkulturellen Dialogs.
- 2) Aufbau und Betreuung von Projekten zur Förderung sozialer und kultureller Teilhabe im Quartier in Form von praktischer Zusammenarbeit und interkulturellem Wissenstransfer.
- 3) Aufbau von sozialen Netzen zur Förderung nachbarschaftlicher Beziehungen und die damit verbundene Unterstützung und Integration von Migranten und Förderung internationaler Gesinnung.
- 4) Aufbau eines außerschulischen Bildungsträgers, der zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung jugendlicher Migranten beiträgt.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ist selbstlos tätig.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

## **§ 3. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4. Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied leistet einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) mit der Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Mitglieds oder der Ablehnung mangels Masse,
- c) durch schriftliche Austrittserklärung, die an ein Vorstandsmitglied zu richten ist (der Austritt kann jederzeit erfolgen, mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahrs),
- d) durch Ausschluss aus dem Verein (der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund in der Person oder dem Verhalten des Mitglieds vorliegt, nach Anhörung des Mitglieds; die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen; gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet).

#### **§ 5. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 Personen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln gerichtlich und außergerichtlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Vereins mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss
- b) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins nach der Maßgabe des Aufsichtsrats

c) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins

d) die Einstellung von Mitarbeitern

Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf und Absprache statt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 7. Revision**

Der Vorstand ernennt eine/n Revisor/in. Die Revision kann auch einem Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden.

## **§ 8. Mitgliederversammlung**

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden (von der Vorsitzenden), sonst vom (von der) stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts des/ Revisor/in, sowie die Entlastung des Vorstands,

b) Wahl des Vorstands,

c) Festlegung des Mitgliedsbeitrags (dieser kann für natürliche und juristische Personen verschieden festgelegt werden),

d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es verlangt, im übrigen auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied oder mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer (die Schriftführerin) ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter (von der Versammlungsleiterin) und dem Schriftführer (der Schriftführerin) zu unterzeichnen ist.

## **§ 9. Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

2) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der BVB-Stiftung „leuchte auf“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für den bisherigen Vereinszweck zu verwenden hat.